

# S A T Z U N G

## ÜBER DIE ERHEBUNG EINES BEITRAGES ZUR FÖRDERUNG DES WINZERFESTES UND DER ÖRTLICHEN WEINWERBUNG

Aufgrund der §§ 24 und 27 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz - Teil A Gemeindeordnung - vom 25. September 1964 (GVBl.S. 145; BS 2020-1 sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1.2.1965 (GBl.S.9) wird folgende Satzung erlassen.

### § 1

Die Gemeinde Bockenheim veranstaltet alljährlich ein Winzerfest, stattet Weinproben aus und führt sonstige, überwiegend der örtlichen Weinwerbung dienende Veranstaltungen durch.

### § 2

Nach Übereinkunft mit dem Ortsverein der Bauern- und Winzerschaft wird zur teilweisen Deckung der Kosten alljährlich ein Beitrag durch die Gemeinde erhoben. Die Zustimmung der Bauern- und Winzerschaft erfolgte in der Sitzung am 23.3.1971.

### § 3

Beitragsschuldner sind alle Besitzer von im Ertrag stehenden Weinbergen innerhalb der Gemarkung Bockenheim. Junganlagen gelten ab dem dritten Jahr nach der Anpflanzung als Weinberge im Ertrag stehend.

### § 4

Berechnungsgrundlage bildet die Flächengröße der Weinberge, die auch der Berechnung der allgemeinen Wingerthut zugrunde gelegt wird, jedoch bleiben Flächen unter 25 ar beitragsfrei.

### § 5

Der Beitragssatz pro Hektar wird alljährlich nach Rücksprache mit dem Ortsverein der Bauern- und Winzerschaft in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgelegt.

### § 6

Der Beitrag ist bei dem Beitragsschuldner mittels Bescheid anzufordern. Der Bescheid soll die Berechnungsgrundlage und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld angeben und muß die Höhe des angeforderten Beitrages sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 7

Der Beitrag wird am 15.11. des betreffenden Rechnungsjahres fällig.

§ 8

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A und eines Weinwerbebeitrages in der Gemeinde Bockenheim vom 24.8.1961 sowie die dazu ergangenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Bockenheim a.d. W., den *5. 5. 1971* .....

Die Gemeindeverwaltung:



*Hübel*

Bürgermeister

1. Keine Bedenken, siehe Verfügung des Landratsamtes vom 21.4.1971
2. Im Mitteilungsblatt vom 5.5.1971 Nummer 19 veröffentlicht
3. Zum Akt.

*Hübel*  
Bürgermeister